

Anrechnung von extern erbrachten Leistungen

Gemäß Satzung §25 der Studien- und Prüfungsordnung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien können sich Studierende positiv beurteilte Prüfungen sowie bereits erbrachte Leistungen von anerkannten **postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtungen** anrechnen lassen.

Eine Anrechnung kann erfolgen, wenn Gleichwertigkeit hinsichtlich

1. **des Inhalts (Lehrziele laut Curriculum)**
2. **des Umfangs (ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden)**

feststellbar ist.

Tätigkeiten an **außeruniversitären Institutionen**, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der jeweiligen Tätigkeit auf Antrag des*der Studierenden ebenfalls als Prüfung anerkannt werden (*Anrechnung nichtformalen und informellen Lernens*).

Ziel und Sinn des Verfahrens ist, dass bereits erbrachte äquivalente Leistungen für das Curriculum gutgeschrieben werden und nicht nochmals erbracht werden müssen. Dies kann und soll zu einer Studienentlastung führen sowie kompetenzorientiertes Lernen fördern.

Antrag:

das Formular „Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen“ finden Sie entweder als Download auf der Website des Studienreferats oder beim Studienreferat selbst. Das Formular ist ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen im Studienreferat einzureichen.

Erforderliche Nachweise:

Je nach Anrechnungstyp **Prüfungszeugnis** (Transcript of Records)

- **muss beinhalten:** Datum der Ausstellung, Prüfungsdatum, vollständiger LV-Titel, SWS/ECTS, Note, Semesterzuordnung, Stempel/Signatur, Name des Studierenden
- ausländische Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen

oder **Arbeitsvertrag**

- **muss beinhalten:** Datum, Ort und Dauer der Anstellung (mindestens 1 Semester), Unterschrift, Name des Studierenden

Bei Bedarf können noch folgende Angaben verlangt werden:

- Beschreibung der absolvierten Lehrveranstaltungen:
 - Vorlage von offiziellen Inhaltsangaben der postsekundären Bildungseinrichtung, sodass die vermittelten Lehrinhalte/Kompetenzen und die Prüfungsmethoden eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen.
 - Studienplan/Curriculum in jener Version, in welcher die abgelegte und zur Anerkennung vorgelegte Leistung absolviert wurde
- Angaben zur Notenskala/evtl. Umrechnungstabellen
- Beglaubigung der vorgelegten Zeugnisse

Prozessschritte bei Anrechnungsverfahren an der MUK:

1. Erstberatung zu Möglichkeiten von Anrechnungen positiv beurteilter Prüfungen im Studienreferat
2. Einreichung des korrekt ausgefüllten [Formulars](#) mit beigelegtem Nachweis über die anzurechnenden Leistungen
3. Prüfung des Antrags auf Anrechnung und der eingereichten Unterlagen sowie Entscheidung (Bewilligung oder begründete Ablehnung)
4. Anrechnung im Falle einer Bewilligung

5. Verständigung des*der Studierenden per E-Mail über den Ausgang des Anrechnungsverfahrens
6. Im Falle einer begründeten Einwendung gegen die Entscheidung: schriftliche Beeinspruchung beim Senat



Hinweise und Richtlinien:

Erfahrungsgemäß verläuft die Anrechnung von **Theoriefächern** von anerkannten (Partner)Universitäten problemlos. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der Erstberatung im Studienreferat.

Künstlerische Fächer (z.B. ZkF-Unterricht, Künstlerische Ensemblepraxis) können grundsätzlich nicht von anderen Hochschulen/Institutionen anerkannt werden. Dies liegt an der Natur der Fächer, die einen zentralen Aspekt der qualitativ hochwertigen Lehre an der MUK ausmachen. Ausnahmen bilden dabei lediglich längerfristige Engagements (mindestens ein Semester) bei professionellen Orchestern oder Opernhäusern.

Ordentliche Studierende können sich die **LV KEP Orchester** anrechnen lassen, wenn sie bei einem Profiorchester (Orchester mit Dienstverträgen - keine „Werkverträge“ oder "Freie Dienstverträge“) dauerhaft (mind. ein Semester) unter Vertrag stehen. Bei entsprechendem Nachweis werden 2 ECTS-Punkte / Semester anerkannt.

Prüfungen/Leistungen, bei denen keine Gleichwertigkeit zu Prüfungen an der MUK feststellbar ist, können als **freie Wahlfächer** angerechnet werden, sofern laut Curriculum des jeweiligen Studiums noch ECTS-Punkte dafür benötigt werden und die Prüfung/Leistung in einem sinnvollen Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausrichtung und Kompetenzbildung des Studiums steht.

Es ist möglich, im Rahmen eines außerordentlichen Studiums an der MUK abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen für ordentliche Studien anerkennen zu lassen.

Richtlinie zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen bei Reifeprüfung an einem österreichischen Musikgymnasium sowie dem BRG Boerhaavegasse - Ballettweig

Absolvent*innen eines österreichischen Musikgymnasiums (Realgymnasium oder Oberstufenrealgymnasium) werden auf Antrag folgende Pflichtlehrveranstaltungen für das jeweilige Bachelorstudium angerechnet:

- Tonsatz 01-02
- Gehörbildung 01-02
- Musikgeschichte 01-02
- Musikalische Strukturanalyse / Formenlehre 01
- Repetitorium allgemeine Musiklehre 01-02

Absolvent*innen des BRG Boerhaavegasse (Ballettweig):

- Geschichte und Gegenwart des Tanzes 01-02

Dem Anerkennungsantrag ist das Reifeprüfungszeugnis beizulegen!

Der Anerkennungs- und Anrechnungsprozess hat die Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sowie die Lissabon-Konvention zur Grundlage und folgt den Empfehlungen der AQ Austria zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren (Stand 12/2016).